

Das Hotelgewerbe im Berner Oberland

1. Verschuldung und Rentabilität. 2. Der Anteil der Spekulation. 3. Die Wirkungen des Krieges auf die finanzielle Lage. 4. Sanierungsvorschläge.

4. Sanierungsvorschläge (Schluß)

Als Grundsätze für die Sanierung mögen ungefähr die folgenden Punkte weglegend sein: 1. Sämtliche Interessenten, sowohl Schuldner als Gläubiger, müssen Opfer bringen, die sich nach den bestehenden Sicherheiten ihrer Ansprüche richten.

2. Die Aktiva (Anlagevermögen) sind auf ihren wahren inneren Wert abzusprechen.

3. Das Kapital (Apport-, Aktien- und Obligationenkapital) muß mit der Rendite in Einklang gebracht werden.

4. Die festverzinslichen Kapitalien (Fremdkapital) müssen in ein günstiges Verhältnis zu dem verantwortlichen Kapital (Eigenkapital) gebracht werden.

5. Die Neufinanzierung ist korrekt durchzuführen, indem das Anlagekapital langfristig und das Betriebs- oder umlaufende Kapital kurzfristig gedeckt werden soll.

6. Das Anlagekapital muß zu einem niedrigen Zinsfuß beschafft werden, der Abschreibungen und Amortisationen gestattet.

Zu diesen, für eine dauernde Sanierung grundsätzlichen sechs Punkten ist das Folgende zu bemerken:

Unter sämtlichen Interessenten werden natürlich die Eigentümer — soweit dies überhaupt noch möglich ist, soweit als sie noch über Kapital verfügen — die prozentual größte Einbuße erleiden müssen. Auf sie werden die Gläubiger, die ohne oder auf geringe Sicherheit hin Geld in das betreffende Unternehmen gesteckt haben, und nach ihnen werden die Hypothekengläubiger in umgekehrter Reihenfolge ihres Pfandranges folgen.

Vor dem Krieg standen sich Eigenkapital und Fremdkapital in der Hotellerie zirkulär 1:5,3 gegenüber. Heute hat sich dies Durchschnittsverhältnis derart zugunsten des Eigenkapitals verschoben, daß es ungefähr wie 1:55 steht, also das Eigenkapital praktisch verschwinden ist. In einer kürzlich erschienenen Arbeit über die Schweizerischen Bergbahnen* wird dieses Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital in den Bilanzen der Bahnbetriebe eingehend behandelt und dabei die französische Gesetzgebung zitiert, die verlangt, daß bei Eisenbahnen die verantwortlichen Gelder zum mindesten in Parität zu den festverzinslichen stehen. Diese Forderung der französischen Gesetzgebung ist vollaus berechtigt und sollte auch in sinnvoller Anwendung auf Hotelbetriebe, sowohl Privatbetriebe als Gesellschaften, bei der Sanierung unseres für die Schweizerische Volkswirtschaft so wichtigen Gewerbes in möglich weitgehendem Maße berücksichtigt werden. Wenn während den Jahren des letzten großen Aufschwungs in der Hotellerie der Kreditgeber den Finanzausweis des Kreditfuchenden nach dem besagten Verhältnis hin untersucht hätte, so wären sicher viel weniger die Allgemeinheit schädigende Spekulationsgründungen entstanden.

Wenn aber bei den künftigen Sanierungsmaßnahmen die Forderung auf Besserstellung des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital nichts ins Auge gefaßt werden sollte, so müßte überhaupt, wie oben angeführt, in den meisten Fällen der Hotelier sein Eigenkapital aus der Bilanz verschwinden lassen, damit das Charakteristikum des selbständigen Geschäftsmannes verlieren und auf die Stufe des schlechtbezahlten Verwalters heruntersinken.

Die Finanzierung betreffend ist darauf hinzuweisen, daß tatsächlich unmobiliertes Kapital als fundiertes Darlehen beschafft und daß für diese langfristigen Gelder ein niedriger Zinsfuß erstrebt werden muß.

Höchstens das Betriebskapital ist durch kurzfristige Darlehen zu beschaffen, da es allein Anspruch auf Liquidität erheben kann. Dies bedeutet, daß zum Beispiel nicht Bankkredite — tatsächlich immobilisierte Gelder — jahrelang im Kontokorrent verzinst werden können. Finanzierungsfehler haben im Hotelgewerbe schon viel Schaden gestiftet.

Da, wie oben angeführt wurde, das Betriebskapital zum großen Teil während des Krieges verloren gegangen ist, so muß damit gerechnet werden, die heute hängigen Schulden, nachdem sie in Einklang mit dem inneren Wert der Anlagen gebracht worden sind, durchwegs in fundierte Schulden umzuwandeln.

Wenn der eingangs gestellten Forderung, die Hotellerie sei derart zu sanieren, daß sie mit Erfolgsmöglichkeit in die Friedenswirtschaft eintreten könne, Rechnung getragen werden soll, so wird die Beschaffung billiger Hypothekengelder nicht zu umgehen sein. Wenn oben angeführt wurde, daß vor dem Krieg der

Einnahmenüberschuß die Anlage nur mit 5% bis 5% vom Hundert verzinst, so heißt dies, daß nach den fünf Fehljahren diese Verzinsung, nun bezogen auf Anlage plus Ueberkapitalisierung, nur noch 3,3 bis 3,4 vom Hundert betragen wird. Mit diesen 3,3 Prozent bis 3,4 Prozent sollten nun die vier Prozent Abschreibung und die (mindestens) zirkulär fünf Prozent Kapitalzins, also neun Prozent des Anlagevermögens für jährliche Verzinsung und Abschreibung aufgewogen werden — von Reservestellung und Unternehmergewinn gar nicht zu sprechen —, es müßte also jährlich ein Defizit von 5,6 Prozent bis 5,7 Prozent entstehen.

Schwerlich werden Schuldner und Gläubiger die Ueberkapitalisierung, die zirkulär 63,7 Prozent der Schuldensumme, das sind, wenn ein Verschuldungskoeffizient von zirkulär 66 Prozent als normal angenommen wird, rechnungsgemäß rund 158 Millionen, allein tragen können — der Gläubiger durch Abstrich an seinen Forderungen und der Schuldner durch Zuschuß neuer Gelder a fonds perdu. Es bleibt nichts anderes übrig, als den Wirkungen der Ueberkapitalisierung — neben den Abstrichen der Gläubiger und der Zuschüsse der Schuldner — durch Zinsfukturen zu begegnen, wobei dann natürlich der Zinsausfall auf einen Dritten abgewälzt werden muß.

Da die Hotellerie — in der ein Dreißigstel des schweizerischen Volkvermögens investiert und ein Zehntel der schweizerischen Hypothekengelder festgelegt ist — zufolge ihrer engen Verflechtung mit dem Bankwesen, dem Kaufmannstand, dem Baugewerbe, den Verkehrsanstalten usw., als die wichtigste schweizerische Industrie angesprochen werden muß, glauben wir, daß ein Mittragen der Allgemeinheit an den Folgen des Krieges im Interesse des ganzen Schweizervolkes liegt.

Eine Hilfe der Allgemeinheit wird darin bestehen, daß der Bund Gelder eines großen Anleiheens zu niedrigem Zinsfuß von ein bis zwei Prozent der Hotellerie zur Verfügung stellt, wobei er — respektive die Allgemeinheit — für den entstehenden Zinsausfall aufzukommen hat. Ob nun die technische Ausführung dieser Idee zur Ausgabe von schweizerischen Hotelpfandbriefen, zur Schaffung einer schweizerischen Hotelbank usw. führt, ist vom Resultat genauer Untersuchungen abhängig.

Im Rahmen dieser Abhandlung, die sich lediglich zum Ziele setzt, Richtlinien festzulegen, kann uns der technische und organisatorische Ausbau der einzuleitenden Hilfsaktion nicht beschäftigen, und es steht uns nur zu, klarzustellen, daß dem drohenden jährlichen Defizit von 5,6 bis 5,7 Prozent des Anlagevermögens nur durch Entgegenkommen von Gläubiger und Schuldner und durch Zuführen billiger Hypothekengelder begegnet werden kann. Das Mißverhältnis zwischen investiertem Kapital und Rendite — die Resultate berücksichtigen vorerst nur fünf Fehljahre! — ist so groß, daß es aller Anstrengungen bedarf, um die Hotellerie lebensfähig zu erhalten.

Die Arbeiten, die das Sanierungsproblem auslöst, erfordern eine Institution, die während der Kriegsdauer, eventuell auch darüber hinaus, die Sicherung des bestehenden Verhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger, die Beschaffung der Unterlagen für die künftige Sanierung und diese selbst — wenigstens in der Disposition — für jeden einzelnen Betrieb an die Hand nehmen kann. Diese Institution muß Treuhandscharakter besitzen, sie muß über den Kontrahenten stehen. Objektivität und Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Einzelnen kann nur durch Zentralisation gewährleistet werden.

Es ist darüber gestritten worden, ob die Sanierungsarbeiten kantonsweise — respektive im einzelnen Fremdengebiet für sich — oder vereint für die ganze Schweiz durchgeführt werden können. Für die vorbereitenden Handlungen im besondern scheint bei der vielen in Aussicht stehenden Detailarbeit föderalistisches Vorgehen am Platze zu sein. Immerhin wird für die endgültige Sanierung auf gesamt eidgenössischem Boden vorgegangen werden müssen, wenn es heißt, der überlasteten Industrie durch Beschaffung billigen Anlagekapitals Hilfe zukommen zu lassen.

Die betreffende Institution auf kantonalem Boden wird beispielsweise Amortisationskassen gründen, kantonale Gesetze erwirken und vereint mit ihren Schwesterinstitutionen anderer Fremdenzentren auch an die Bundesgesetzgebung gelangen müssen. Sie wird es sein, die alle für die Sicherstellung des heute gefährdeten Gewerbes notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, die die Sanierungsmaßnahmen in ihrem Gebiet durchberät und nach dem jeweiligen Ergebnis disponiert.

Das Weiterstreiten auf dem Wege, den die bernische Regierung mit der Schaffung der Treuhandsstelle für das Hotelgewerbe betreten hat, scheint nur noch deshalb wichtig zu sein, weil, wenn der Institution die staatliche Oberhoheit im Rücken steht, sie eventu-

tuell mit Machtbefugnissen gegen Gläubiger- oder Schuldnerminderheiten ausgerüstet werden kann.

Es besteht deshalb die Absicht, die bernische Treuhandsstelle derart auszubauen, daß sie dem durch die Fortdauer des Krieges täglich schwieriger werdenden Sanierungsproblem gerecht werden kann. Es wird in ihrer Zusammensetzung Parität zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretung angestrebt werden müssen. Mit der Angliederung eines ständigen Sekretariates muß die Möglichkeit geschaffen werden, die statistischen Grundlagen für die Sanierung zu erlangen und die vorbereitenden Handlungen sogleich in Angriff zu nehmen. Durch die künftige Arbeit der ausgebauten Treuhandsstelle soll das Hotelgewerbe des Berner Oberlandes vor dem drohenden Ruin gerettet und dem Staate als Wirtschaftszweig in gesundem Stande erhalten bleiben.

Anmerkung der Red. Dieses Programm hat unsere ungeteilte Zustimmung. Zunächst werden wohl oder übel die am Hotelwesen unmittelbar Beteiligten ihre Opfer tragen müssen. Wir haben aber unsererseits wiederholt darauf hingewiesen, daß es ungerecht und für unsere Zukunft verhängnisvoll wäre, wenn der Hotelierstand und dessen unmittelbare Gläubiger und Geldgeber allein die schwere Bürde der Krisis tragen müßten, soweit der Krieg die Hauptschuld trägt. Eine pflichtbewusste Regierung kann unmöglich an der Tatsache vorbeigehen, daß der eine Teil unserer Industrien überwiegend unverschuldet proletarisiert wird, während gleichzeitig der andere, vom Weltkrieg zufällig begünstigte, Riesengewinne und -vermögen einstreicht. Hier muß der Staat einschreiten und für einen wirtschaftlichen Ausgleich sorgen. Wie kann dies am zweckmäßigsten geschehen? Schon Anfang 1916 wurde aus Kreisen der Hotelindustrie der Wunsch geäußert, der Kanton Bern möge ein Anleihen aufnehmen und dieses dem sanierungswürdigen Hotelgewerbe durch Vermittlung einer zu gründenden Hotelbank oder eines schon bestehenden Kreditinstitutes zum Zinsfuß von beispielsweise 1 Prozent vorstrecken. Ueber die Höhe des Zinsfußes ließe sich noch diskutieren. Da die Krisis nicht kantonale begrenzt ist, wäre diese Art der Sanierung von Bundeswegen zu finanzieren. Der Bund hätte seinerseits auf dem offenen Geldmarkte ein Anleihen aufzunehmen, für dessen Verzinsung und Amortisation die ganze, insbesondere aber die kriegsbegünstigte Bevölkerung auf dem Wege der Besteuerung aufzukommen hätte. In letzter Zeit ist davon gesprochen worden, das Emissionsrecht der Darlehenskasse oder der Nationalbank in den Dienst des Schuldenabbaues beim Hotelgewerbe zu stellen. Vor diesem Projekt muß entschieden gewarnt werden. Die Währungspolitik muß aus dem Spiele bleiben.

* Weber, Dr. G., Die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Bergbahnen und die Möglichkeit ihrer Sanierung, Dff. Strich, 1918.